

**KONFERENZ ÜBER DEN BEITRITT
ZUR EUROPÄISCHEN UNION
– SERBIEN –**

**Brüssel, den 9. Januar 2014 (13.01)
(OR. en)**

AD 1/14

LIMITE

CONF-RS 1



BEITRITTSDOKUMENT

Betr.: ALLGEMEINE HALTUNG DER EU
Ministertagung zur Eröffnung der Regierungskonferenz über den Beitritt Serbiens
zur Europäischen Union (Brüssel, 21. Januar 2014)

ERKLÄRUNG DER EU ZUR ERÖFFNUNG DER BEITRITTSVERHANDLUNGEN

1. Es ist mir eine Freude, die eminenten Vertreter Serbiens anlässlich der Eröffnung der Verhandlungen über den Beitritt Ihres Landes zur Europäischen Union heute hier im Namen der Europäischen Union begrüßen zu dürfen.
2. Dies ist ein Augenblick von historischer Bedeutung für uns alle. Das Thema Erweiterung bleibt auch künftig ein zentraler Politikbereich der Europäischen Union. Die Eröffnung der Beitrittsverhandlungen ist nicht nur ein wichtiger Schritt in den Beziehungen Serbiens zur EU, sondern auch ein klares Zeichen für das fortgesetzte Engagement der Union für die europäische Perspektive der westlichen Balkanstaaten. Mit der Eröffnung der Beitrittsverhandlungen wird auch wieder einmal belegt, dass die EU zu ihren Zusagen steht, wenn die Bedingungen erfüllt sind. Die Aussicht auf den Beitritt wirkt als Antriebskraft für politische und wirtschaftliche Reformen, die Umwandlung von Gesellschaften, die Konsolidierung der Rechtsstaatlichkeit und die Schaffung neuer Chancen für Bürger und Unternehmen in den europäischen Ländern, die Teil unseres Projekts einer immer enger zusammenwachsenden Union werden möchten. Dies stärkt den Prozess der Stabilisierung und Aussöhnung in der Region und stellt damit die Transformationskraft und die stabilisierende Wirkung des Erweiterungsprozesses zum Nutzen sowohl der EU als auch der gesamten Region unter Beweis.
3. Serbien nimmt am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teil und ist somit bereits ein enger Partner der Europäischen Union. Das im April 2008 unterzeichnete Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen ist am 1. Februar 2010 in Kraft getreten. Ferner ist das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen am 1. September 2013 in Kraft getreten. Zuvor hat die Kommission einen intensiven Dialog mit Ihren Behörden fortgeführt, um die Umsetzung der in ihrer Stellungnahme vom Oktober 2011 zum Beitrittsantrag Serbiens dargelegten EU-Reformagenda und Hauptpriorität zu überwachen. Mutige Schritte haben die Einigung auf die Erste Grundsatzvereinbarung zur Normalisierung der Beziehungen zwischen Serbien und dem Kosovo* ermöglicht, und seither sind positive Fortschritte bei der Umsetzung ihrer wichtigsten Bestandteile zu verzeichnen.

* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

4. Insgesamt betrachtet, waren der Dialog und die Zusammenarbeit zwischen beiden Seiten in den letzten Jahren sehr intensiv. Die Europäische Union hat zur Kenntnis genommen, dass Serbien das Interimsabkommen ordnungsgemäß durchgeführt und zu einem reibungslosen Funktionieren der verschiedenen gemeinsamen Einrichtungen beigetragen hat. Wie auf der ersten Tagung unseres Stabilitäts- und Assoziationsrates vom 21. Oktober erklärt wurde, wurde mit dem Inkrafttreten des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens (SAA) eine qualitativ neue Stufe der bilateralen Beziehungen erreicht. Ferner wird das SAA die mit dem Interimsabkommen – insbesondere auf dem Gebiet des Handels – bereits erzielten eindeutig positiven Ergebnisse weiter verstärken. Dies setzt neue Verpflichtungen und ein neues Engagement Serbiens in Bereichen wie unter anderem Recht, Freiheit und Sicherheit, Freizügigkeit der Arbeitnehmer und Niederlassungsrecht und freier Dienstleistungsverkehr sowie freier Kapitalverkehr voraus, die nunmehr vertraglichen Charakter haben.
5. Die Vorteile, die beide Seiten aus einer verbesserten Qualität unserer Beziehungen ziehen, nehmen bereits konkrete Formen an. So sind beispielsweise Reisen in die EU für die Bürger Serbiens leichter zu verwirklichen, seit 2009 die Visaliberalisierung in Kraft getreten ist. Ferner leistet die EU Serbien im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA) finanzielle Unterstützung. Darüber hinaus nimmt Serbien an mehreren EU-Programmen teil. Unser politischer und wirtschaftlicher Dialog, insbesondere in den SAA-Gremien, wird sich nunmehr weiterentwickeln.
6. Wie der Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 11. Dezember 2012 und jüngst vom 25. Juni und 17. Dezember 2013, die vom Europäischen Rat am 27./28. Juni bzw. 19./20. Dezember 2013 gebilligt worden sind, festgestellt hat, hat Serbien die Beitrittskriterien – und insbesondere die Hauptpriorität von Maßnahmen für eine sichtbare und nachhaltige Verbesserung der Beziehungen zum Kosovo – in erforderlichem Maße erfüllt. Serbien erfüllt in ausreichendem Maße die politischen Kriterien und Bedingungen des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und hat bedeutende Schritte zur Verwirklichung einer funktionierenden Marktwirtschaft unternommen. Serbien sollte in nahezu allen Bereichen des Besitzstands in der Lage sein, die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen mittelfristig zu erfüllen.
7. Die heutige Eröffnung der Beitrittsverhandlungen stellt einen Wendepunkt in der Entwicklung unserer Beziehungen dar. Ihr Land ist Teil unserer gemeinsamen europäischen Geschichte, unseres gemeinsamen Erbes, unserer gemeinsamen Werte und unserer gemeinsamen Kultur, und wir sehen einer Vertiefung unserer bereits engen Bindungen erwartungsvoll entgegen.

8. Unsere Verhandlungen stützen sich auf Artikel 49 des Vertrags über die Europäische Union; dabei werden alle einschlägigen Schlussfolgerungen des Rates, insbesondere die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Kopenhagen) vom Juni 1993, sowie der vom Europäischen Rat im Dezember 2006 vereinbarte erneuerte Konsens über die Erweiterung berücksichtigt. Die EU misst der kohärenten Umsetzung des erneuerten Konsenses über die Erweiterung, der auf einer Konsolidierung der Verpflichtungen, einer fairen und strikten Konditionalität, einer besseren Kommunikation sowie der Fähigkeit der EU in allen ihren Dimensionen zur Aufnahme neuer Mitglieder beruht, wobei jedes Land nach seinen eigenen Leistungen beurteilt wird, große Bedeutung bei. Eine glaubwürdige Erweiterungspolitik ist ausschlaggebend dafür, dass die Reformdynamik in den betreffenden Ländern und die öffentliche Zustimmung zur Erweiterung in den Mitgliedstaaten nicht nachlassen. Der Rat tritt weiterhin entschieden dafür ein, dass der Erweiterungsprozess auf der Grundlage der vereinbarten Grundsätze und Schlussfolgerungen vorangebracht wird.

9. Wie vom Europäischen Rat auf seiner Tagung vom 27./28. Juni 2013 verlangt und auf seiner Tagung vom 19./20. Dezember 2013 bestätigt, hat der Rat am 17. Dezember 2013 im Einklang mit dem vom Europäischen Rat im Dezember 2006 gebilligten erneuerten Konsens über die Erweiterung und entsprechend der bewährten Praxis einen allgemeinen Verhandlungsrahmen angenommen. Der Verhandlungsrahmen beinhaltet den von der Kommission vorgeschlagenen neuen Ansatz in Bezug auf die Kapitel "Justiz und Grundrechte" und "Recht, Freiheit und Sicherheit" sowie zur Frage der Normalisierung der Beziehungen zwischen Serbien und dem Kosovo.

10. Der Verhandlungsrahmen, den wir Ihnen heute vorlegen, berücksichtigt die bei den letzten Erweiterungen und bei den laufenden Beitrittsverhandlungen gesammelten Erfahrungen sowie den sich fortentwickelnden Besitzstand und spiegelt die eigenen Leistungen und die spezifischen Besonderheiten Serbiens gebührend wider. Das Ziel der Verhandlungen besteht darin, dass Serbien den Besitzstand der EU vollständig übernimmt und dessen uneingeschränkte Anwendung und Durchsetzung gewährleistet.

11. In dem Verhandlungsrahmen wurden die bei den Verhandlungskapiteln "Justiz und Grundrechte" sowie "Recht, Freiheit und Sicherheit" gesammelten Erfahrungen besonders berücksichtigt. Die beiden Kapitel werden in einer frühen Phase der Verhandlungen behandelt werden, damit möglichst viel Zeit bleibt, um bis zum Abschluss der Verhandlungen die Schaffung der erforderlichen Rechtsvorschriften und Institutionen vornehmen und eine solide Leistungsbilanz bei der Umsetzung erzielen zu können. Die Prüfberichte, die von der Kommission für diese Kapitel zu verfassen sind, werden eine wesentliche Richtschnur auch für die Aufgaben darlegen, die in den von der serbischen Regierung zu verabschiedenden Aktionsplänen anzugehen sind; dies stellt das Kriterium für die Eröffnung der Verhandlungen dar. Diese Aktionspläne, in denen die Reformprioritäten Serbiens dargelegt werden, sollten in einem transparenten Prozess der Konsultierung aller einschlägigen Akteure ausgearbeitet werden, um für eine möglichst breite Unterstützung für die Durchführung der Pläne zu sorgen.
12. Der Verhandlungsrahmen trägt auch dem fortgesetzten Engagement Serbiens und den von ihm unternommenen Schritten auf dem Weg zu einer sichtbaren und nachhaltigen Verbesserung der Beziehungen zum Kosovo Rechnung. Dieser Prozess muss gewährleisten, dass beide ihren jeweiligen Weg nach Europa gehen können – wobei vermieden wird, dass einer den anderen bei diesen Bemühungen blockieren kann –, und sollte schrittweise zur umfassenden Normalisierung der Beziehungen zwischen Serbien und dem Kosovo in Form eines rechtlich verbindlichen Abkommens bis zum Abschluss der Beitrittsverhandlungen Serbiens führen, mit der Aussicht darauf, dass beide in vollem Umfang ihre Rechte wahrnehmen und ihre Pflichten erfüllen können.
13. Bestandteil des Besitzstands sind unter anderem die Ziele und Grundsätze, auf die sich die Union gründet und die im Vertrag über die Europäische Union niedergelegt sind. Als künftiger Mitgliedstaat erwarten wir von Ihnen, dass Sie sich die Werte zu eigen machen, auf die sich die Union gründet. Außerdem erfordert der Beitritt zur EU die fristgerechte und wirksame Umsetzung des gesamten zum Zeitpunkt des Beitritts geltenden EU-Rechts bzw. Besitzstands. Die Entwicklung einer ausreichenden Kapazität des Verwaltungs- und Justizsystems ist der Schlüssel zur Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben.

14. Wie bereits erwähnt, sollte Serbien in nahezu allen Bereichen des Besitzstands in der Lage sein, die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen mittelfristig zu erfüllen. Auf dem Weg zum Beitritt ist es erforderlich, dass Serbien seine Bemühungen um die Angleichung seiner Rechtsvorschriften an den Besitzstand fortsetzt und die vollständige Durchführung zentraler Reformen und Rechtsvorschriften insbesondere in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit einschließlich Justizreform und Bekämpfung der Korruption, Unabhängigkeit wichtiger Institutionen und weitere Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen sicherstellt; den Rechten und der Inklusion schutzbedürftiger Gruppen – besonders der Roma – sowie der konkreten Umsetzung der Rechtsvorschriften über den Schutz von Minderheiten, der nichtdiskriminierenden Behandlung nationaler Minderheiten in ganz Serbien und der Bekämpfung der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität sollte besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

15. Auch Serbien ist von der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise betroffen, die die Verflechtung der Volkswirtschaften innerhalb der EU und über deren Grenzen hinaus deutlich gemacht hat. Vor diesem Hintergrund erinnern wir an die Notwendigkeit, die wirtschaftliche Erholung auszubauen und das Engagement der EU, durch politische Beratung und Finanzhilfe weitere Unterstützung zu leisten, zu intensivieren. Weitere Anstrengungen im Hinblick auf Strukturreformen, Haushaltskonsolidierung und EU-bezogene Reformen – einschließlich einer Ausrichtung auf die Strategie Europa 2020 – dürften diese Erholung wie auch das Wachstum beschleunigen, die Wettbewerbsfähigkeit erhöhen, die wirtschaftspolitische Steuerung verbessern und bei der Vorbereitung auf die neuen Überwachungsverfahren im Rahmen der Wirtschafts- und Währungsunion hilfreich sein.

16. Die regionale Zusammenarbeit und gutnachbarliche Beziehungen sind nach wie vor ebenfalls entscheidend für den Erweiterungsprozess. Serbien sollte sich auch weiter konstruktiv an der integrativen regionalen Zusammenarbeit beteiligen und die Beziehungen zu seinen Nachbarländern ausbauen. Ferner werden die Fortschritte bewertet in Bezug auf Serbiens Zusage, im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen Schlussfolgerungen des Rates sowie entsprechend dem in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatz der friedlichen Streitbeilegung noch offene Fragen zu lösen und das Erbe der Vergangenheit anzugehen, wobei auch die obligatorische Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs oder Streitbeilegungsmechanismen zum Tragen kommen.

17. Es sei ferner darauf hingewiesen, dass die Union parallel zu den Beitrittsverhandlungen ihren zivilgesellschaftlichen Dialog und die kulturelle Zusammenarbeit mit Serbien fortsetzen wird, um die Menschen zusammenzubringen und dafür zu sorgen, dass die Bürger den Beitrittsprozess mittragen.

18. Schließlich wird es am Ende des Prozesses Sache der Mitgliedstaaten sein, darüber zu befinden, ob alle Voraussetzungen für den Abschluss der Verhandlungen erfüllt sind, wobei die Weiterentwicklung des Besitzstands nach dem Zeitpunkt der Aufnahme der Verhandlungen und Serbiens Vorbereitung auf die Mitgliedschaft zu berücksichtigen sein werden. Die Beitrittsverhandlungen, die wir heute eröffnen, werden anspruchsvoll sein. Wir sind voller Zuversicht, dass Sie den Prozess mit Entschlossenheit zu einem erfolgreichen Abschluss bringen werden. Wir werden Sie in Ihren Bemühungen unterstützen und wir freuen uns darauf, sie einmal vollwertiges Mitglied der Europäischen Union begrüßen zu dürfen.

VERHANDLUNGSRAHMEN

Grundsätze für die Verhandlungen

19. Die Beitrittsverhandlungen werden sich auf Artikel 49 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) stützen; dabei werden alle einschlägigen Schlussfolgerungen des Europäischen Rates berücksichtigt, insbesondere der erneuerte Konsens über die Erweiterung, der vom Europäischen Rat im Dezember 2006 vereinbart wurde, und die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Kopenhagen) von 1993.
20. Die Verhandlungen werden nach Maßgabe der eigenen Leistungen Serbiens geführt, und das Tempo der Verhandlungen hängt davon ab, welche Fortschritte Serbien bei der Erfüllung der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft macht. Je nachdem halten entweder der Vorsitz oder die Kommission den Rat auf dem Laufenden, so dass der Rat die Situation regelmäßig überprüfen kann. Die Union wird zu gegebener Zeit darüber befinden, ob die Voraussetzungen für den Abschluss der Verhandlungen gegeben sind; dies wird auf der Grundlage eines Berichts der Kommission erfolgen, in dem die Kommission bestätigt, dass Serbien die unter Nummer 23 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt. Das gemeinsame Ziel der Verhandlungen ist der Beitritt. Die Verhandlungen sind ihrem Wesen nach ein Prozess mit offenem Ende, dessen Ausgang sich nicht im Vorhinein garantieren lässt.

Im Bereich der GASP ist die Hohe Vertreterin in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und gegebenenfalls der Kommission zuständig für die analytische Prüfung ("Screening"), das Einbringen von Vorschlägen bei den Verhandlungen und die regelmäßige Berichterstattung an den Rat.

21. Die Verhandlungen werden auf der Grundlage dessen eröffnet, dass Serbien die Werte, auf die sich die Union gründet und auf die in Artikel 2 EUV Bezug genommen wird, nämlich die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, achtet und diesen Werten Geltung verschafft.

Die Verhandlungen werden ferner auf der Grundlage dessen eröffnet, dass Serbien die Kriterien für die Mitgliedschaft, insbesondere die vom Europäischen Rat (Kopenhagen) 1993 vorgegebenen politischen Kriterien und die vom Rat 1997 festgelegten Konditionalitäten des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses, in hohem Maße erfüllt hat. Die Union erwartet, dass Serbien auch weiterhin auf die uneingeschränkte Einhaltung dieser Kriterien hinarbeiten und die vollständige Durchführung bzw. Umsetzung zentraler Reformen und Rechtsvorschriften insbesondere in Bezug auf die Justizreform, die Bekämpfung der Korruption und der organisierten Kriminalität, die Reform der öffentlichen Verwaltung, die Unabhängigkeit wichtiger Institutionen, die Freiheit der Medien, die Diskriminierungsbekämpfung und den Schutz der Minderheiten gewährleisten wird.

Die Union und Serbien werden ihren intensiven politischen Dialog fortsetzen. Die Fortschritte in Bezug auf alle Kriterien für die Mitgliedschaft werden von der Kommission, die aufgefordert ist, dem Rat weiterhin regelmäßig Bericht zu erstatten, auch künftig aufmerksam beobachtet.

22. Sollten in Serbien die Werte, auf die sich die Union gründet, schwerwiegend und anhaltend verletzt werden, so wird die Kommission von sich aus oder auf Antrag eines Drittels der Mitgliedstaaten die Aussetzung der Verhandlungen empfehlen und die Bedingungen für eine mögliche Wiederaufnahme vorschlagen. Der Rat wird nach Anhörung Serbiens mit qualifizierter Mehrheit über eine Empfehlung zu der Frage, ob die Verhandlungen ausgesetzt werden sollen, und über die Bedingungen für eine Wiederaufnahme entscheiden. Die Mitgliedstaaten werden im Rahmen der Regierungskonferenz entsprechend dem Beschluss des Rates handeln, wobei das allgemeine Erfordernis der Einstimmigkeit in der Regierungskonferenz unberührt bleibt. Das Europäische Parlament wird unterrichtet.
23. Die Verhandlungen schreiten in dem Maße voran, wie Serbien Fortschritte bei der Vorbereitung auf den Beitritt in einem Rahmen wirtschaftlicher und sozialer Konvergenz erzielt. Diese Fortschritte werden insbesondere an folgenden Anforderungen gemessen:
 - den Kriterien von Kopenhagen, wonach der Beitritt jedem beitrittswilligen Land abverlangt, dass es
 - über stabile Institutionen verfügt, die die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit, die Achtung der Menschenrechte, die Wahrung der Rechte von Minderheiten und ihren Schutz gewährleisten;

- über eine funktionierende Marktwirtschaft verfügt und in der Lage ist, dem Wettbewerbsdruck und den Kräften des Marktes im Innern der Union zu begegnen;
 - in der Lage ist, die aus dem Beitritt erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen und insbesondere die allgemein-, die wirtschafts- und die währungspolitischen Ziele der Union zu übernehmen, und in administrativer Hinsicht über ausreichende Kapazitäten zur wirksamen Anwendung und Umsetzung des Besitzstands verfügt;
- den Konditionalitäten des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses, der nach wie vor den gemeinsamen Rahmen für die Beziehungen zu sämtlichen Staaten des westlichen Balkans auf ihrem Weg zum Beitritt bildet, insbesondere Serbiens Bekenntnis zu gutnachbarlichen Beziehungen und dem großen Beitrag, der von Serbien bei der Entwicklung einer engeren regionalen Zusammenarbeit erwartet wird, im Einklang mit der im Juni 2003 verabschiedeten Agenda von Thessaloniki für die westlichen Balkanstaaten und unter Berücksichtigung der einschlägigen Schlussfolgerungen des Rates;
 - das fortgesetzte Engagement Serbiens im Einklang mit dem Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess im Hinblick auf eine sichtbare und nachhaltige Verbesserung bei den Beziehungen zum Kosovo^{*}. Dieser Prozess muss gewährleisten, dass beide ihren jeweiligen Weg nach Europa gehen können – wobei vermieden wird, dass einer den anderen bei diesen Bemühungen blockieren kann –, und sollte schrittweise zur umfassenden Normalisierung der Beziehungen zwischen Serbien und dem Kosovo in Form eines rechtlich verbindlichen Abkommens bis zum Abschluss der Beitrittsverhandlungen Serbiens führen, mit der Aussicht darauf, dass beide in vollem Umfang ihre Rechte wahrnehmen und ihre Pflichten erfüllen können.

Von Serbien wird insbesondere erwartet, dass es kontinuierlich

- a) alle im Dialog mit dem Kosovo erzielten Vereinbarungen nach Treu und Glauben umsetzt;
- b) die Grundsätze einer integrativen regionalen Zusammenarbeit uneingeschränkt einhält;

* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

- c) andere noch offene Fragen auf der Grundlage praktischer und nachhaltiger Lösungen im Dialog und mit Kompromissbereitschaft löst und zu den erforderlichen technischen und rechtlichen Aspekten mit dem Kosovo zusammenarbeitet;
- d) wirksam mit EULEX zusammenarbeitet und aktiv dazu beiträgt, dass EULEX ihr Mandat im ganzen Kosovo vollständig und unbehindert ausüben kann.

Die Frage der Normalisierung der Beziehungen zwischen Serbien und dem Kosovo wird im Rahmen des Kapitels 35 "Sonstiges" als spezieller Punkt behandelt, auf den frühzeitig und im gesamten Verhandlungsprozess – und in gebührend begründeten Fällen auch im Rahmen anderer einschlägiger Kapitel entsprechend Nummer 38 – eingegangen wird.

- der Zusage Serbiens, etwaige Grenzstreitigkeiten nach dem Grundsatz der friedlichen Streitbeilegung gemäß der Charta der Vereinten Nationen beizulegen; dies schließt erforderlichenfalls die obligatorische Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs oder Streitbeilegungsmechanismen ein;
- der Erfüllung der Verpflichtungen Serbiens im Rahmen des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens sowie der Fortschritte Serbiens bei der Behebung der in der Stellungnahme der Kommission aufgezeigten Schwachstellen.

24. Beim Fortgang der Verhandlungen ist für die Ausgewogenheit zwischen den Kapiteln insgesamt zu sorgen. In Anbetracht der Verbindung zwischen den Kapiteln "Justiz und Grundrechte" und "Recht, Freiheit und Sicherheit" und den Werten, auf die sich die Union gründet, sowie ihrer Bedeutung für die Umsetzung des Besitzstands in sämtlichen Bereichen wird die Kommission, falls die Verhandlungsfortschritte in diesen Kapiteln gegenüber dem Gesamtstand der Verhandlungen einen erheblichen Rückstand aufweisen und sie alle anderen zu Gebote stehenden Maßnahmen ausgeschöpft hat, von sich aus oder auf Antrag eines Drittels der Mitgliedstaaten vorschlagen, ihre Empfehlungen für die Eröffnung und/oder den Abschluss anderer Verhandlungskapitel zurückzustellen, und die entsprechenden Vorbereitungsarbeiten gegebenenfalls anpassen, bis die betreffenden Unausgewogenheiten behoben sind. Der Rat wird mit qualifizierter Mehrheit über einen derartigen Vorschlag und über die Bedingungen für die Aufhebung der getroffenen Maßnahmen beschließen. Die Mitgliedstaaten werden im Rahmen der Regierungskonferenz entsprechend dem Beschluss des Rates handeln, wobei das allgemeine Erfordernis der Einstimmigkeit in der Regierungskonferenz unberührt bleibt.
25. Das unter Nummer 24 dargelegte Verfahren gilt sinngemäß in dem Fall, dass die Fortschritte bei der im Rahmen des Kapitels 35 behandelten Normalisierung der Beziehungen zum Kosovo stark hinter den Fortschritten bei den Verhandlungen insgesamt zurückbleiben und dies darauf zurückzuführen ist, dass Serbien, insbesondere bei der Umsetzung der zwischen Serbien und dem Kosovo erzielten Vereinbarungen, nicht nach Treu und Glauben gehandelt hat.
26. Bis zum Beitritt muss sich Serbien im Rahmen seiner Politik gegenüber Drittländern und bei seinen Standpunkten in internationalen Organisationen schrittweise auf die Politik und die Standpunkte der Union und ihrer Mitgliedstaaten ausrichten.
27. Serbien muss die zum Zeitpunkt des Beitritts Serbiens vorliegenden Ergebnisse anderer Beitrittsverhandlungen akzeptieren.
28. Die Erweiterung sollte den Prozess ständiger Integration, in dem sich die Union und ihre Mitgliedstaaten befinden, festigen. Es ist nach Kräften dafür zu sorgen, dass der Zusammenhalt der Union geschützt wird und dass sie weiterhin wirksam funktioniert. Gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Dezember 2006, in denen darauf hingewiesen wurde, dass es wichtig ist, dass die EU die eigene Entwicklung fortsetzen und vertiefen kann, muss das Tempo der Erweiterung der Fähigkeit der Union zur Aufnahme neuer Mitglieder Rechnung tragen; dies ist eine wichtige Erwägung, die im allgemeinen Interesse der Union und Serbiens liegt.

29. Parallel zu den Beitrittsverhandlungen wird die Union ihren zivilgesellschaftlichen Dialog und die kulturelle Zusammenarbeit mit Serbien fortsetzen, um die Menschen zusammenzubringen und dafür zu sorgen, dass die Bürger den Beitrittsprozess mittragen.
30. Um das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Beitrittsprozess zu stärken, werden die Beschlüsse im Hinblick auf ein größeres Maß an Transparenz auf möglichst offene Art und Weise gefasst. Die internen Konsultationen und Beratungen werden so weit wie nötig geschützt, um die Beschlussfassung im Einklang mit den Rechtsvorschriften der EU über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten in allen Tätigkeitsbereichen der Union abzusichern.

Inhalt der Verhandlungen

31. Beitritt bedeutet, dass die als "Besitzstand der Union" bekannten Rechte und Pflichten der Union und ihres institutionellen Rahmens akzeptiert werden. Serbien ist gehalten, den zum Zeitpunkt des Beitritts geltenden Besitzstand anzuwenden. Ferner erfordert der Beitritt neben der Rechtsangleichung die rechtzeitige und wirksame Anwendung des Besitzstands einschließlich der Durchsetzung. Der Besitzstand entwickelt sich ständig weiter und umfasst insbesondere
- den Inhalt, die Grundsätze, die Werte und die politischen Ziele der Verträge, auf denen die Europäische Union beruht;
 - die Rechtsakte, die von den Organen gemäß den Verträgen angenommen wurden, sowie die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union;

alle anderen im Rahmen der Union angenommenen Akte mit oder ohne Rechtskraft wie interinstitutionelle Vereinbarungen, Entschlüsse, Erklärungen, Empfehlungen und Leitlinien;
 - die von der Union, von der Union gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und von den Mitgliedstaaten untereinander geschlossenen internationalen Übereinkünfte betreffend die Tätigkeiten der Union.

Dies gilt entsprechend für den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) sowie für alle Akte und Übereinkünfte, die gemäß diesem Vertrag oder im Rahmen dieses Vertrags angenommen bzw. geschlossen wurden und die Serbien übernehmen soll.

Serbien muss rechtzeitig vor dem Beitritt Übersetzungen des Besitzstands anfertigen lassen und eine ausreichende Zahl von Übersetzern und Dolmetschern ausbilden, so dass die EU-Institutionen ab dem Beitritt ordnungsgemäß arbeiten können.

32. Die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten, die Serbien als Mitgliedstaat zu respektieren haben wird, bedeuten, dass alle zwischen Serbien und der Union bestehenden bilateralen Abkommen sowie alle anderen internationalen Übereinkünfte Serbiens, die mit den Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft nicht zu vereinbaren sind, erlöschen.
33. Die Annahme der sich aus dem Besitzstand ergebenden Rechte und Pflichten durch Serbien kann spezifische Anpassungen des Besitzstands und ausnahmsweise in den Beitrittsverhandlungen festzulegende befristete Übergangsmaßnahmen erforderlich machen. Etwaige vom Besitzstand abweichende Bestimmungen des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens können für die Beitrittsverhandlungen nicht als Präzedenzfall betrachtet werden.

Erforderlichenfalls werden unter Berücksichtigung der Besonderheiten Serbiens spezifische Anpassungen des Besitzstands vereinbart; Grundlage hierfür sind die Prinzipien, Kriterien und Parameter dieses Besitzstands, wie sie von den Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt seiner Annahme angewandt wurden.

Die Union kann Anträgen Serbiens auf Übergangsmaßnahmen stattgeben, sofern die Dauer und Tragweite solcher Anträge genau abgegrenzt ist und ihnen ein Plan mit eindeutig festgelegten Stufen für die Anwendung des Besitzstands beigefügt wurde. In Bereichen im Zusammenhang mit der Ausweitung des Binnenmarkts sollten die ordnungspolitischen Maßnahmen zügig durchgeführt werden und es sollte nur wenige und kurze Übergangszeiten geben; besteht die Notwendigkeit umfangreicher Anpassungen, die erhebliche Anstrengungen und hohe finanzielle Aufwendungen erfordern, so können als Teil eines fortlaufenden, detaillierten und finanziell veranschlagten Angleichungsplans geeignete Übergangsmaßnahmen vorgesehen werden. Übergangsmaßnahmen dürfen auf keinen Fall Änderungen der Regeln und Politiken der Union zur Folge haben bzw. deren ordnungsgemäßes Funktionieren beeinträchtigen oder zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen führen. In diesem Zusammenhang muss den Interessen der Union und denen Serbiens Rechnung getragen werden. Im Einklang mit Nummer 23 zweiter Unterpunkt der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 16./17. Dezember 2004 können auch Übergangsmaßnahmen und Ausnahmeregelungen, insbesondere Schutzklauseln, im Interesse der Union vereinbart werden.

34. Detaillierte technische Anpassungen des Besitzstands müssen nicht während der Beitrittsverhandlungen festgelegt werden. Sie werden zusammen mit Serbien ausgearbeitet und von den Unionsorganen so rechtzeitig angenommen, dass sie am Tag des Beitritts in Kraft treten können.
35. Serbien wird an der Wirtschafts- und Währungsunion ab dem Tag des Beitritts als Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung gilt, teilnehmen und den Euro als Landeswährung einführen, wenn der Rat nach Prüfung der Frage, ob die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, einen entsprechenden Beschluss gefasst hat. Der restliche Besitzstand in diesem Bereich wird am Tag des Beitritts uneingeschränkt wirksam.
36. Hinsichtlich des Bereichs "Recht, Freiheit und Sicherheit" setzt die Mitgliedschaft in der Europäischen Union voraus, dass Serbien den gesamten Besitzstand in diesem Bereich, einschließlich des Schengen-Besitzstands, mit dem Beitritt in vollem Umfang akzeptiert. Ein Teil dieses Besitzstands wird in Serbien jedoch erst dann wirksam, wenn der Rat aufgrund der einschlägigen Schengen-Evaluierung des Standes der Vorbereitung Serbiens den Beschluss gefasst hat, die Personenkontrollen an den Binnengrenzen abzuschaffen; dabei wird er einem Bericht der Kommission Rechnung tragen, in dem bestätigt wird, dass Serbien auch weiterhin die bei den Beitrittsverhandlungen eingegangenen Verpflichtungen, die für den Schengen-Besitzstand von Belang sind, erfüllt.

37. In allen Bereichen des Besitzstands muss Serbien dafür sorgen, dass seine Institutionen, seine Verwaltungskapazität sowie sein Verwaltungs- und Rechtssystem ausreichend gestärkt werden, um den Besitzstand wirksam anzuwenden oder ihn gegebenenfalls rechtzeitig vor dem Beitritt wirksam anzuwenden zu können. Generell erfordert dies eine ordnungsgemäß funktionierende und solide öffentliche Verwaltung, die sich auf einen effizienten und unparteiischen öffentlichen Dienst und eine unabhängige und effiziente Justiz stützt. Speziell bedarf es dafür der erforderlichen Kapazitäten und Strukturen für die solide Verwaltung und effiziente Kontrolle von Finanzmitteln der EU im Einklang mit dem Besitzstand. Um Serbien bei der Verbesserung seiner Institutionen, Verwaltungs- und Durchsetzungskapazitäten und Verwaltungs- und Justizsysteme – auch im Hinblick auf die Bekämpfung der Korruption und der organisierten Kriminalität – und bei der Angleichung an den diesbezüglichen Besitzstand der EU zu unterstützen, wird die EU dem Land technische Unterstützung gewähren und dabei die im Rahmen der Heranführungshilfe verfügbaren Mittel umfassend nutzen.
38. In allen Bereichen des Besitzstands muss Serbien gewährleisten, dass sein Standpunkt zum Status des Kosovos kein Hindernis für die Anwendung des Besitzstands durch Serbien darstellt oder zu dieser im Widerspruch steht. Auf alle derartigen Hindernisse wird bei den Verhandlungen über das betreffende Kapitel des Besitzstands eingegangen. Im Rahmen seiner Bemühungen um Angleichung an den EU-Besitzstand muss Serbien insbesondere sicherstellen, dass verabschiedete Rechtsvorschriften einschließlich ihres geografischen Anwendungsbereichs einer umfassenden Normalisierung der Beziehungen zum Kosovo nicht entgegenstehen.

Verhandlungsverfahren

39. Der wesentliche Teil der Verhandlungen wird in einer Regierungskonferenz geführt, an der einerseits alle Mitgliedstaaten und andererseits Serbien teilnehmen.
40. Die Kommission wird eine förmliche analytische Prüfung ("Screening") des Besitzstands einleiten, bei der den serbischen Behörden der Besitzstand erläutert wird, der Stand der Vorbereitung Serbiens auf die Eröffnung von Verhandlungen in bestimmten Bereichen ermittelt wird und erste Informationen zu den höchstwahrscheinlich in den Verhandlungen aufzugreifenden Themen gesammelt werden.

41. Für die Zwecke des Screenings und der anschließenden Verhandlungen wird der Besitzstand in einzelne Verhandlungskapitel unterteilt, die jeweils einen bestimmten Politikbereich abdecken. Eine Liste dieser Kapitel ist als Anlage beigefügt. Äußerungen Serbiens oder der EU zu einem bestimmten Verhandlungskapitel präjudizieren in keiner Weise deren Standpunkt zu anderen Kapiteln. Politikbereiche, in denen Serbien besonders ernsthafte Anstrengungen unternehmen muss, um seine Rechtsvorschriften an den Besitzstand anzugleichen und dessen Anwendung und Durchsetzung zu gewährleisten, werden in einer frühen Phase der Beitrittsverhandlungen behandelt. Ferner sind Vereinbarungen – auch Teilvereinbarungen –, die im Laufe der Verhandlungen über einzelne Kapitel erzielt werden, erst dann als endgültig zu betrachten, wenn eine Gesamteinigung über alle Kapitel erzielt worden ist.
42. Gestützt auf die Stellungnahme der Kommission zum Beitrittsantrag Serbiens, auf die anschließend zu erstellenden Fortschrittsberichte und insbesondere auf die Erkenntnisse, die die Kommission durch das Screening gewinnt, legt der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig Kriterien für den vorläufigen Abschluss und gegebenenfalls für die Eröffnung der Verhandlungen über die einzelnen Kapitel fest. Für die Kapitel "Justiz und Grundrechte" und "Recht, Freiheit und Sicherheit" werden nach dem gleichen Verfahren auch Zwischenkriterien festgelegt. Die Union teilt Serbien diese Kriterien mit. Je nach Kapitel beziehen sich die genauen Kriterien insbesondere auf die Angleichung der Rechtsvorschriften an den Besitzstand und auf eine zufriedenstellende Bilanz bei der Anwendung wichtiger Elemente des Besitzstands, was auf das Vorhandensein einer ausreichenden Kapazität des Verwaltungs- und Justizsystems schließen lässt. Gegebenenfalls können sich die Kriterien auch auf die Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens beziehen, insbesondere jene Verpflichtungen, zu denen es entsprechende Anforderungen im Besitzstand gibt.

43. In Anbetracht der anzugehenden Probleme und des langfristigen Charakters der betreffenden Reformen sollten die Kapitel "Justiz und Grundrechte" und "Recht, Freiheit und Sicherheit" in einer frühen Phase der Verhandlungen behandelt werden, damit möglichst viel Zeit bleibt, um bis zum Abschluss der Verhandlungen die erforderlichen Rechtsvorschriften und Institutionen zu schaffen und eine solide Leistungsbilanz bei der Umsetzung erzielen zu können. Die Verhandlungen werden auf der Grundlage der von den serbischen Behörden anzunehmenden Aktionspläne eröffnet. Die Prüfberichte, die von der Kommission für diese Kapitel zu verfassen sind, werden eine wesentliche Richtschnur auch für die Aufgaben darlegen, die in den Aktionsplänen anzugehen sind; dies stellt das Kriterium für die Eröffnung der Verhandlungen dar. Sofern dies durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt ist, die sich während des Screenings ergeben, können der Rat oder die Kommission im Einklang mit ihren jeweiligen Aufgaben festlegen, dass die Aktionspläne Maßnahmen enthalten sollten, mit denen die festgestellten Mängel innerhalb einer bestimmten Frist – bei Bedarf auch unverzüglich – behoben werden. Sobald der Rat sich anhand einer von der Kommission vorgenommenen Bewertung davon überzeugt hat, dass die Kriterien für die Eröffnung der Verhandlungen erfüllt sind, wird er über die Eröffnung dieser Kapitel beschließen und in den Positionen der EU zur Verhandlungseröffnung Zwischenkriterien festlegen. Diese Zwischenkriterien werden gegebenenfalls speziell auf die Annahme von Rechtsvorschriften und die Schaffung und Stärkung von Verwaltungsstrukturen sowie eine Zwischenbilanz abzielen und mit den Maßnahmen und Etapenzielen für die Durchführung der Aktionspläne in einem engen Zusammenhang stehen. Anschließend wird der Rat in einem Zwischenstandpunkt Kriterien für den Abschluss festlegen, die solide Leistungen bei der Durchführung der Reformen erfordern.
44. Die Kommission wird den Rat gebührend auf dem Laufenden halten und ihm zweimal jährlich Bericht über den Fortschritt der Verhandlungen in den Kapiteln "Justiz und Grundrechte" und "Recht, Freiheit und Sicherheit" erstatten. Treten im Lauf der Verhandlungen zu diesen Kapiteln Probleme auf, so kann die Kommission im gesamten Prozess erforderlichenfalls aktualisierte Kriterien – einschließlich neuer und geänderter Aktionspläne – oder gegebenenfalls andere Korrekturmaßnahmen festlegen. Diesbezüglich dürfen alle Maßnahmen zur Anpassung der Heranführungshilfe nur nach Maßgabe der geltenden Vorschriften und Verfahren vorgenommen werden.

45. Was die Frage der Normalisierung der Beziehungen zwischen Serbien und dem Kosovo anbelangt, die im Rahmen des Kapitels 35 "Sonstiges" als spezieller Punkt behandelt werden sollte, so werden ähnliche Verfahren, wie unter den Nummern 42, 43 und 44 dargelegt, sinngemäß angewendet, wobei ein besonderer Schwerpunkt die Vorgabe und Aktualisierung von Zwischenkriterien sein wird, um unter anderem auch den Entwicklungen bei der Normalisierung dieser Beziehungen Rechnung zu tragen.
46. Die Kommission und der Hohe Vertreter werden Serbiens Bemühungen um eine Normalisierung seiner Beziehungen zum Kosovo überwachen und gegebenenfalls, mindestens aber zweimal jährlich, dem Rat über diesen im Rahmen des Kapitels 35 behandelten Punkt Bericht erstatten.
47. Erstrecken sich die Verhandlungen über einen langen Zeitraum oder werden die Verhandlungen über ein Kapitel zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen, um neue Elemente, z.B. neuen Besitzstand, einzubeziehen, so können auch die Kriterien aktualisiert werden.
48. Serbien ist gehalten, seinen Standpunkt zum Besitzstand darzulegen und über seine Fortschritte bei der Erfüllung der Kriterien Bericht zu erstatten, indem es erforderlichenfalls unter anderem zuverlässige und vergleichbare statistische Daten über die Durchführung der Reformen bereitstellt. Das Verhandlungstempo wird davon abhängen, inwieweit Serbien den Besitzstand ordnungsgemäß übernimmt und gegebenenfalls umsetzt, wozu auch eine wirksame und effiziente Anwendung mittels geeigneter Verwaltungs- und Justizstrukturen gehört.

49. Zu diesem Zweck wird die Kommission die Fortschritte Serbiens in allen Bereichen genau überwachen und dabei sämtliche zur Verfügung stehenden Instrumente nutzen, wozu auch von der Kommission selbst oder in ihrem Namen durchgeführte Experten-Besuche vor Ort gehören; genau überwachen wird sie auch den Dialog im Rahmen des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens. Die Kommission wird den Rat regelmäßig im Zuge der Verhandlungen, insbesondere bei der Vorlage der Entwürfe für die gemeinsamen Standpunkte der EU, über die Fortschritte Serbiens in dem jeweiligen Bereich unterrichten. Der Rat wird diese Bewertung berücksichtigen, wenn er über das weitere Vorgehen bei den Verhandlungen über das betreffende Kapitel beschließt. Zusätzlich zu allen Informationen, die die EU gegebenenfalls für die Verhandlungen über die einzelnen Kapitel anfordern wird und die Serbien der Konferenz vorzulegen hat, wird Serbien ersucht, auch dann weiterhin regelmäßig ausführliche schriftliche Angaben zu den Fortschritten bei der Angleichung an den Besitzstand und dessen Umsetzung vorzulegen, wenn die Verhandlungen über ein Kapitel vorläufig abgeschlossen wurden. Nach dem vorläufigen Abschluss der Verhandlungen über ein Kapitel kann die Kommission die Wiederaufnahme der Verhandlungen empfehlen, insbesondere wenn Serbien wichtige Kriterien nicht erfüllt hat oder seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

VERFAHREN UND ORGANISATION DER VERHANDLUNGEN

1. Vorsitz

Gemäß den Gepflogenheiten bei bilateralen Verhandlungen, an denen zwei Delegationen mit jeweils einem Delegationsleiter teilnehmen, stellt sich die Frage der Einrichtung eines Konferenzvorsitzes nicht.

Die praktischen Aufgaben des Vorsitzenden der Tagung werden vom Leiter der Delegation der Union in seiner Eigenschaft als Leiter der gastgebenden Delegation wahrgenommen.

2. Häufigkeit der Tagungen auf Ministerebene und auf der Ebene der Stellvertreter – Einsetzung von Arbeitsgruppen

Es ist mindestens eine Tagung pro Sechsmonatszeitraum auf Ministerebene und Stellvertreterebene vorgesehen, wobei die Tagungshäufigkeit erforderlichenfalls angepasst werden könnte.

Die Verhandlungen werden im Wesentlichen auf der Ebene der Minister und ihrer Stellvertreter geführt. Die Einsetzung von Arbeitsgruppen sollte nur vorgesehen werden, um objektiven Verhandlungserfordernissen zu entsprechen. Diese Gruppen sind den Stellvertretern unterstellt; sie arbeiten auf der Grundlage eines konkreten Mandats und im Rahmen eines genau festzulegenden Zeitplans.

3. Tagungsort

Die Tagungen finden in Brüssel statt; im April, im Juni und im Oktober werden alle Ministertagungen jedoch in Luxemburg abgehalten.

4. Organisatorische Maßnahmen

a) Sekretariat

Das Konferenzsekretariat ist dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union oder seinem Vertreter unterstellt, und die Sekretariatsaufgaben werden von einem Team wahrgenommen, das sich aus Bediensteten des Generalsekretariats des Rates und von der Delegation Serbiens benannten Bediensteten zusammensetzt.

b) Kosten der Konferenz

Jede Verhandlungspartei übernimmt ihre Reise- und Aufenthaltskosten und zahlt die Gehälter des dem Sekretariat zur Verfügung gestellten Personals.

Die Kosten der Konferenz (Mieten, Büromaterial, Telekommunikations-, Dolmetsch- und Übersetzungskosten, für die Konferenz eingestellte Hilfskräfte usw.) werden durch kassenmäßige Vorschüsse des Rates der Union gedeckt.

Diese Ausgaben werden in Form einer besonderen Haushaltslinie in den Haushaltsplan des Rates eingesetzt.

Das Generalsekretariat des Rates unterbreitet der Konferenz gegebenenfalls alljährlich eine Haushaltsrechnung über die Konferenzkosten. Diese Kosten werden nach einvernehmlich festzulegenden Modalitäten auf die Teilnehmer aufgeteilt.

c) Erstellung der Sitzungsdokumente

Unbeschadet sonstiger Einzeldokumente, deren Erstellung dem Sekretariat übertragen werden könnte, sind folgende Festlegungen getroffen worden, die aber gegebenenfalls im Lichte der Erfahrungen angepasst werden könnten.

d) Ministertagungen

Nach jeder Tagung wird eine Zusammenfassung der Ergebnisse erstellt, die von den Stellvertretern anhand eines Entwurfs des Sekretariats zu überarbeiten und auf der darauf folgenden Ministertagung zur förmlichen Genehmigung vorzulegen ist.

e) Tagungen auf Stellvertreterebene

- Nach jeder Tagung wird eine Zusammenfassung der Ergebnisse erstellt.
- Anhand von Entwürfen des Konferenzsekretariats werden erforderlichenfalls Berichte für die Ministertagungen erstellt.

f) Arbeitsgruppensitzungen

- Anhand von Entwürfen des Konferenzsekretariats werden Berichte für die Stellvertreter erstellt.

**VORLÄUFIGES INFORMATORISCHES VERZEICHNIS DER
KAPITELÜBERSCHRIFTEN**

(Anmerkung: Dieses Verzeichnis greift in keiner Weise den Beschlüssen vor, die in der entsprechenden Verhandlungsphase hinsichtlich der Reihenfolge gefasst werden, in der die Themen behandelt werden.)

1. Freier Warenverkehr
2. Freizügigkeit der Arbeitnehmer
3. Niederlassungsrecht und freier Dienstleistungsverkehr
4. Freier Kapitalverkehr
5. Öffentliches Beschaffungswesen
6. Gesellschaftsrecht
7. Vorschriften über geistiges Eigentum
8. Wettbewerbspolitik
9. Finanzdienstleistungen
10. Informationsgesellschaft und Medien
11. Landwirtschaft und ländliche Entwicklung
12. Lebensmittelsicherheit sowie Veterinär- und Pflanzenschutzpolitik
13. Fischerei
14. Verkehrspolitik
15. Energie
16. Steuerwesen
17. Wirtschafts- und Währungspolitik
18. Statistik
19. Sozialpolitik und Beschäftigung
20. Unternehmens- und Industriepolitik
21. Transeuropäische Netze
22. Regionalpolitik und Koordinierung der strukturpolitischen Instrumente

23. Justiz und Grundrechte
 24. Recht, Freiheit und Sicherheit
 25. Wissenschaft und Forschung
 26. Bildung und Kultur
 27. Umwelt und Klimawandel
 28. Verbraucher und Gesundheitsschutz
 29. Zollunion
 30. Außenbeziehungen
 31. Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik
 32. Finanzkontrolle
 33. Finanz- und Haushaltsvorschriften
 34. Organe
 35. Sonstiges
-